

R e f e r a t

betreffend die Aufnahme einer Anleihe für den Erweiterungsbau der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln und die Heranziehung des Bezirks Trier und der sieben Coblenzer Kreise des früheren Anstalts-Verbandes Trier zu den Bau- und Einrichtungskosten der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln.

Als der Provinzial-Verwaltungsrath sich im Jahre 1872 in Ausführung des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung S. 469) mit dem Entwurfe der Reglements zur Ordnung des Ueberganges der einzelnen Institute und Anstalten in die ständische Verwaltung beschäftigte, hat derselbe auch die Frage in Erwägung gezogen, ob die Hebammen-Lehranstalt zu Trier als eine Provinzial-Anstalt zu erachten und deren Uebernahme in die ständische Verwaltung anzustreben sei, wie wohl eine solche Uebernahme von dem Herrn Minister des Innern in dem Ausführungs-Rescripte vom 13. October 1871 nicht angeregt war.

Nur die Uebernahme der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln als einer Provinzial-Anstalt in die ständische Verwaltung konnte vorgeschlagen werden und fand aus den in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths vom 14. September 1872 an den im Jahre 1872 versammelt gewesenen Provinzial-Landtag (cfr. die gedruckten Landtags-Verhandlungen S. 147 ff.) niedergelegten Gründen unter Annahme des hierauf gerichteten Reglements für die Anstalt zu Cöln die Zustimmung des Provinzial-Landtags. Die Hebammen-Anstalt in Trier war Annex des dortigen Hospitals. Gegen den Fortbestand derselben hatte sich die städtische Verwaltung in Trier als einer ungerechten Belastung der Hospitien-Verwaltung erklärt, die Aufhebung erstrebt, aber hierin Widerspruch Seitens der Königl. Regierung erfahren. Der Provinzial-Verwaltungsrath hielt es nicht für gerathen, sich bei Discussion dieser ihn zunächst nicht berührenden Frage zu betheiligen, glaubte vielmehr einen geeigneten Ausstrag dieser Frage auf geordnetem Instanzenwege den betheiligten Behörden überlassen zu müssen und ließ nur durch das Referat an den Provinzial-Landtag durchblicken, daß, wenn es der Hospitien-Verwaltung von Trier in den Verhandlungen mit den Staatsbehörden gelinge, sich die Last der dortigen Hebammenanstalt abzuwälzen, für die Provinz kein Anlaß vorliege, die Anstalt als Provinzial-Anstalt zu erhalten resp. in Trier neu zu etabliren, da der früher bei Aufhebung der gleichen Anstalten in Coblenz und Cleve für die Fortexistenz derselben geltend gemachte Grund der großen Entfernung des Regierungsbezirks Trier von Cöln nach Erlangung verschiedener Eisenbahn-Verbindungen nicht mehr durchschlagend erachtet werden konnte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat auch keinen Anstand genommen, diesen Standpunkt zur Sache unterm 4. Februar v. J. dem Vorsitzenden der städtischen Verwaltung zu Trier, Oberbürgermeister de Nys, gegenüber auf vorherige Anfrage zu kennzeichnen.

Die Verhandlungen in Trier nahmen ihren Fortgang und gelegentlich gelangte es zur Kenntniß des Provinzial-Verwaltungsraths, daß die Regierung zu Trier die Schließung der dortigen Hebammen-Lehranstalt mit dem 1. April pr. beschlossen habe.

Hierdurch entstand sowohl für die Gemeinden des alten Hebammen-Verbandes Trier, wie auch für den Provinzial-Verwaltungsrath eine augenblickliche Verlegenheit.

Die Gemeinden des früheren Verbandes Trier suchten für ihr Bedürfniß an Hebammen pflöglich die Ausbildung derselben in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Eöln nach, und hier waren die beschränkten Raumverhältnisse nicht geeignet, dem so erheblich gesteigerten Andränge allseitig auf einmal zu entsprechen.

Um den thatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden, und den sowohl Seitens des Kgl. Ober-Präsidenten, als auch Seitens der Kgl. Regierungen zu Trier und Coblenz an den Provinzial-Verwaltungsrath gerichteten Anträgen zu genügen, hat derselbe in seiner Sitzung vom 28. Juli v. Js. beschlossen:

1. Die Erweiterung der Provinzial-Anstalt zu Eöln durch einen Nebenbau nach einem vorgelegten Projecte des Kgl. Bauinspectors Böttcher zum Kostenpreise von 12,000 Thalern sofort vorzunehmen.

2. Die Trockenlegung der vorhandenen Anstalt und die bessere Benutzung der Souterrains durch Anlage eines Isolircanals ringsum das Gebäude nach einem Kostenanschlage desselben Technikers zum Betrage von 2400 Thaler zu bewirken.

3. Die Baummittel durch eine, vorbehaltlich der Genehmigung des Provinzial-Landtages zu contrahirende Anleihe von gleicher Höhe (14,400 Thlr.) bei der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmen.

4. Wegen Deckung dieser Anleihe dem nächsten Provinzial-Landtage Vorschläge dahin zu machen, a) daß der Regierungsbezirk Trier und die neu hinzutretenden Kreise des Regierungsbezirks Coblenz insoweit zu dem Baukostenfonds der bereits vorhandenen Gebäulichkeiten zu Eöln nachträglich beizutragen hätten, als derselbe seiner Zeit beim Beginn des Neubaus der Anstalt durch eine besondere Umlage auf die Gemeinden des früheren Hebammen-Verbandes Eöln im Betrage von 28,000 Thlrn. nach Beschluß des Provinzial-Landtages und in Gemäßheit des Ober-Präsidenten-Erlasses vom 14. November 1864 beschafft worden ist, zumal die Beitragsquoten der Regierungsbezirke Aachen und Düsseldorf damals durch eine Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse bereit gestellt worden seien, von welchen diese beiden Bezirke die letzten Raten mit Zinsen noch abzutragen haben; b) daß diese vaterliche Heranziehung im Verhältnisse der Seelenzahl nach der letzten Zählung erfolgen solle; c) und daß die hiernach von den neu hinzutretenden Gemeinden des früheren Lehranstaltsverbandes Trier zu den Kosten der bereits vorhandenen Gebäude zu zahlenden Beiträge zunächst zur Deckung der erwähnten Anleihe von 14,400 Thaler verwendet werden, und der dann noch verbleibende Rest auf die Gemeinden der ganzen Provinz nach gleichheitlichen Grundsätzen vertheilt werden soll.

Dieser Beschluß des Provinzial-Verwaltungsraths, welchem sich noch weitere Verwaltungs-Maßnahmen zur Ermöglichung des sofortigen Beitrittes, des früheren Hebammen-Lehrverbandes Trier zu dem gemeinsamen Provinzial-Verbande Eöln angeschlossen, über welche letztere der Verwaltungs-Bericht des Provinzial-Verwaltungsraths dem hohen Landtage die erforderlichen Darlegungen macht, hat die Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten gefunden und ist in den drei ersten Punkten bereits zur Ausführung gebracht.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich daher, bei dem hohen Landtage den Antrag zu stellen, hochderselbe wolle den 4 Resolutionen in der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 28. Mai v. Js. die Genehmigung resp. die erforderliche nachträgliche Genehmigung erteilen und den Provinzial-Verwaltungsrath zur Ausführung in allen Theilen ermächtigen.

Die in der Resolution IV. angestrebte verhältnißmäßige Erleichterung des alten Hebammen-Lehrverbandes Trier, welcher zur Mehrzahl die ungünstiger stuirten Kreise der Provinz umfaßt,